

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 10. August 1946

40. Stück

**122.** Bundesgesetz: Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle.**123.** Bundesgesetz: Grundverkehrs-Novelle 1946.**124.** Bundesgesetz: Erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen.**125.** Bundesgesetz: Paßgesetz-Novelle.

### **122. Bundesgesetz vom 13. Juni 1946. womit Bestimmungen des Notenbank-Überleitungsgesetzes und der Notenbanksatzungen abgeändert werden (Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Notenbank-Überleitungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 45/1945, und die Notenbanksatzungen werden durch folgende Bestimmungen abgeändert:

§ 1. (1) Die Österreichische Nationalbank gibt auf Grund ihrer Satzungen und gemäß den Bestimmungen des Schillinggesetzes, St. G. Bl. Nr. 231/1945, Banknoten der Schillingwährung aus. Die bei der Österreichischen Nationalbank und ihren Zweiganstalten bestehenden sofort fälligen Verbindlichkeiten sind von der Einführung der Schillingrechnung an als Schillingverbindlichkeiten der Österreichischen Nationalbank zu führen. Auf derartigen Verbindlichkeiten ruhende Sperrungen werden durch die Bestimmung nicht berührt.

(2) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, als Deckung ihrer gemäß den Bestimmungen des Schillinggesetzes begebenen Banknoten und der gemäß Abs. (1) als Schillingverbindlichkeiten der Österreichischen Nationalbank zu führenden sofort fälligen Verbindlichkeiten eine Forderung gegen den Bundesschatz der Republik Österreich in gleicher Höhe in ihre Aktiven einzustellen. Sie ist verpflichtet, diese Forderung jeweils um die Beträge zu verringern, die ihr aus der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß Artikel II, § 4, Abs. (2), des Notenbank-Überleitungsgesetzes zufließen, sofern sich dadurch eine Vermehrung der zur Deckung der Banknoten zugelassenen Werte ergibt.

§ 2. (1) Der auf Grund des Schillinggesetzes zu begebende Betrag an Banknoten darf nur durch jene Banknotenbeträge überschritten werden, die sich ergeben

- a) aus dem Betrieb der nach den Banksatzungen (Artikel 57 und folgende) zugelassenen Geschäfte, soweit die sich hieraus ergebenden Aktiven nach Artikel 86 der Satzungen

zur Notendeckung zugelassen sind, und  
b) aus jenen Beträgen, die vom Bundesministerium für Finanzen zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfs der Besatzungsmächte bei der Österreichischen Nationalbank angefordert werden. Die Österreichische Nationalbank hat ihre Forderung gegen den Bundesschatz (§ 1) um diese Beträge zu erhöhen. Der hieraus entstehende Forderungsbetrag ist von der Bank abgesondert auszuweisen.

(2) Bis zur gesetzlichen Neuordnung des Noteninstituts (Artikel II des Notenbank-Überleitungsgesetzes) treten die Artikel 85, 87 und 88 der Satzungen der Nationalbank außer Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

### **123. Bundesgesetz vom 18. Juni 1946 über das Wiederinkrafttreten des österreichischen Grundverkehrsrechtes (Grundverkehrs-Novelle 1946).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Grundverkehrsgesetz, B. G. Bl. Nr. 251/1937, und die damit zusammenhängenden Vorschriften treten in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft. Insbesondere treten daher wieder in Kraft:

1. Die Verordnung, womit der Wortlaut des Grundverkehrsgesetzes neu verlautbart wird, B. G. Bl. Nr. 251/1937;

2. die Verordnung, womit eine Geschäftsordnung für die Grundverkehrskommissionen erlassen wird, B. G. Bl. Nr. 252/1937;

3. die Verordnung, womit nähere Anordnungen zur Durchführung des § 9 des Grundverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 251/1937, getroffen werden, B. G. Bl. Nr. 253/1937;

4. die Vorschriften, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen das Grundverkehrsgesetz keine Anwendung findet, nämlich die

Vollzugsanweisung St. G. Bl. Nr. 45/1920 und die Verordnungen B. G. Bl. Nr. 66/1924, Nr. 19/1926, Nr. 100/1926, Nr. 163/1927, Nr. 42/1930, Nr. 31/1932 und Nr. 371/1936.

(2) Gleichzeitig werden die nach dem 12. März 1938 erlassenen Vorschriften, soweit sie den gleichen Gegenstand betreffen, aufgehoben. Insbesondere werden daher aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Einführung der Grundstückverkehrsbeachtmachung im Lande Österreich vom 20. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 906 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 283/1938);

2. die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrsbeachtmachung) vom 26. Jänner 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 35 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 283/1938);

3. die Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 29. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 361 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 283/1938);

4. die Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung), womit die Genehmigungsbehörden nach der Grundstückverkehrsbeachtmachung im Lande Österreich bestimmt werden, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 297/1938, und die Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung), womit die Genehmigungsbehörden nach der Grundstückverkehrsbeachtmachung im Lande Österreich neu bestimmt werden, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 320/1939;

5. der Erlaß über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 28. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 481;

6. die Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 17. März 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 144;

7. die Verordnung zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens im Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 22. November 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 333.

§ 2. In dem durch § 1 wieder in Kraft gesetzten Grundverkehrsgesetz, B. G. Bl. Nr. 251/1937, treten folgende Änderungen ein:

1. Der zweite Satz des § 1, Abs. (1), hat zu lauten: „Das gleiche gilt von der Verpachtung solcher Grundstücke, soweit sie das Ausmaß von 1000 m<sup>2</sup> übersteigen.“

2. Im § 3 haben die Worte: „1. des stehenden Heeres“ zu entfallen.

3. Im § 11, Abs. (1), Ziffer 4, haben die Worte: „eines dieser Mitglieder ist dem Kreise der im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen tätigen Personen zu entnehmen“ zu entfallen.

4. In den §§ 18 und 19 wird die Frist für die Namhaftmachung eines Bieters durch den Grundverkehrsreferenten des Bergbauernhilfsfonds von drei Wochen auf vier Wochen verlängert.

5. Im § 21, Abs. (2), haben die Worte: „mit mehr als sechsjähriger Dauer“ zu entfallen.

6. Im § 22 hat der erste Satz zu lauten:

„Anträge an die Grundverkehrskommission, die Übertragung des Eigentums, die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes oder die Verpachtung zuzulassen, unterliegen einer Stempelgebühr von 5 S für den ersten Bogen und von 2 S für jeden weiteren Bogen der Eingabe oder des Protokolls.“

§ 3. Die Entscheidung einer Grundverkehrskommission, durch die eine Zustimmung nach dem Grundverkehrsgesetz, B. G. Bl. Nr. 251/1937, erteilt wird, ist als Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde im Sinne des § 1, Abs. (2), der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 451, anzusehen.

§ 4. (1) Die Grundverkehrs-Bezirkskommission kann Auflagen, unter denen gemäß § 2, Abs. (4), der Grundstückverkehrsbeachtmachung vom 26. Jänner 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 35, eine Genehmigung erteilt worden ist, auf Antrag ändern oder aufheben. Desgleichen kann die Grundverkehrs-Bezirkskommission ein gemäß § 8 der genannten Bekanntmachung ergangenes Verbot, Inventar zu veräußern oder zu entfernen, auf Antrag einschränken oder aufheben. Welche Grundverkehrs-Bezirkskommission örtlich zuständig ist, bestimmt sich nach § 10, Abs. (2), des Grundverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 251/1937.

(2) Wer eine aufrecht bestehende Auflage nicht erfüllt oder entgegen einem noch wirksamen Verbot Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wird gemäß § 23 des Grundverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 251/1937, bestraft.

§ 5. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Genehmigungsbehörden nach der Grundstückverkehrsbeachtmachung vom 26. Jänner 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 35, anhängigen Verfahren sind einzustellen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Renner

Figl Gerö Kraus Zimmermann

**124. Bundesgesetz vom 18. Juni 1946 über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1947 ist der Strafantrag im vereinfachten Verfahren auch wegen solcher Verbrechen zulässig, die im Gesetze mit einer mindestens fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, wenn die obere Grenze des Strafsatzes zehn Jahre nicht übersteigt.

§ 2. Der Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren kann innerhalb des in § 1 angegebenen Zeitraumes auch dann gestellt werden, wenn nach den Umständen des Falles voraussichtlich eine strengere Strafe zu verhängen sein wird als eine einjährige Freiheitsstrafe; jedoch darf die tatsächlich verhängte Strafe fünf Jahre in keinem Falle übersteigen.

§ 3. Das vereinfachte Verfahren ist außer in den in den bestehenden Gesetzen angeführten Fällen bei sonstiger Nichtigkeit des Urteiles (§ 281, Z. 3; St. P. O.) auch unzulässig:

wegen der in den §§ 60, 61, 67, 90, 92, 101, 102, 139, 140, 143 (Satz 1), 144, 146, 147 und 181 des Strafgesetzes, in den §§ 4, 5, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, im § 7 D des Verfassungsgesetzes vom 19. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 198, über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz) und im § 2, Abs. (9), des Verfassungsgesetzes vom 16. November 1945, St. G. Bl. Nr. 229, über die Änderung des Wahlgesetzes (Wahlgesetznovelle) bezeichneten strafbaren Handlungen.

§ 4. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf anhängige Strafsachen nicht anzuwenden, wenn zur Zeit seines Inkrafttretens die Hauptverhandlung schon angeordnet ist.

(2) Wenn die Anklageschrift schon überreicht ist, kann der Staatsanwalt den Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren nachträglich stellen und in diesem Antrag auf die Anklageschrift Bezug nehmen. In der Hauptverhandlung ist dann die Anklageschrift vorzulesen.

§ 5. Ist ein Strafantrag vor dem 1. Jänner 1948 gestellt worden, so ist auch nach dem 31. Dezember 1947 nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verfahren.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz beauftragt.

Renner

Figl

Gerö

**125. Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), abgeändert und ergänzt wird (Paßgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180; betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In § 1, Abs. (1), werden zwischen die Worte „Ausweises“ und „überschreiten“ die Worte „und eines für eine bestimmte Reise ausgestellten Sichtvermerkes“ eingefügt.

2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Zur Ausstellung, Änderung und Verlängerung von Reisepässen sind im Inland das Bundesministerium für Inneres, soweit es sich um Diplomatenpässe handelt, das Bundeskanzleramt, im Ausland die österreichischen Vertretungsbehörden berufen.“

3. In § 7, Abs. (1), lit. d, werden die Worte „(insbesondere Wehrpflicht)“ gestrichen.

4. Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Zur Erteilung von Sichtvermerken sind im Inland das Bundesministerium für Inneres, soweit es sich um Diplomatenpässe handelt, das Bundeskanzleramt, im Ausland die österreichischen Vertretungsbehörden berufen.“

5. Nach § 18 wird eingeschaltet:

„§ 18 a. (1) Ausreise- und Einreisesichtvermerke für österreichische Staatsbürger dürfen nur für eine einmalige Reise erteilt werden. Für Personen, die das Bundesgebiet mit der Absicht, wieder dahin zurückzukehren, verlassen, können der Ausreise- und der Wiedereinreisesichtvermerk gleichzeitig erteilt werden.“

(2) Die näheren Vorschriften über die Ausstellung der Ausreise- und Einreisesichtvermerke für österreichische Staatsbürger werden durch Verordnung getroffen.“

6. Der § 22 hat zu lauten:

„Das Bundesministerium für Inneres und nach seinen Weisungen die von ihm beauftragten Behörden können für Grenzbewohner Grenzübertrittscheine für den kleinen Grenzverkehr ausstellen.“

7. In § 23, Abs. (1), werden zwischen die Worte „Sichtvermerken“ und „werden“ die Worte „und für die Ausstellung von besonderen Ausweisen nach § 1, Abs. (2) (Identitätsausweise, Personalausweise)“ eingefügt.

8. Dem § 23, Abs. (2), wird ein neuer Punkt nachstehenden Inhaltes angefügt:

„c) bei Ausweisen nach § 1, Abs. (2) (Identitätsausweisen, Personalausweisen), soweit sie für österreichische Staatsbürger ausgestellt werden, 1 S, in allen anderen Fällen 3 S.“

9. In § 23, Abs. (3), werden zwischen die Worte „Grenzübertrittscheine“ und „erfolgt“ die Worte „sowie die Erteilung von Ausreise- und Einreisesichtvermerken für österreichische Staatsbürger“ eingefügt.

10. Der § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich eine in diesem Gesetz vorgesehene Urkunde oder hiezu gehörige amtliche Drucksorten, Vermerke und Zeichen nachmacht, verfälscht oder mit falschem Inhalt anfertigt oder sich die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Abdrücke, Formblätter und dergleichen) unbefugt verschafft oder einem anderen überläßt oder von einer nachgemachten, verfälschten oder mit falschem Inhalt angefertigten Urkunde der genannten Art Gebrauch macht, begeht, sofern die Tat nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt, ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Arreststrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 S erkannt werden.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr eine in diesem Gesetz vorgesehene Urkunde einem anderen überläßt, sich eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde verschafft oder hievon Gebrauch macht und wer eine solche Urkunde erschleicht, sofern die Tat nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt.“

11. Nach § 24 wird eingeschaltet:

„§ 24 a. (1) Wer, ohne die zum Grenzübertritt erforderlichen Urkunden mit sich zu führen, die Bundesgrenze überschreitet oder die Bundesgrenze an einer anderen Stelle als an den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festge-

setzten Verkehrsstunden überschreitet oder sich beim Grenzübertritt der amtlichen Prüfung entzieht, begeht, insoweit nicht ein strafgerichtlich verfolgbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Geldstrafen und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Alle sonstigen Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.“

12. In § 25, Abs. (2), werden zwischen die Worte „Vorschriften“ und „außer“ die Worte „sowie die Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 348“ eingefügt.

13. Der § 26 erhält folgende Fassung:

„Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des § 23 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 24 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und, soweit es sich um Diplomatenpässe handelt, das Bundeskanzleramt betraut.“

## Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des Artikels I, Ziffer 7, 8 und 9, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des Artikels I, Ziffer 10, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und, soweit es sich um Diplomatenpässe handelt, das Bundeskanzleramt betraut.

Renner

Figl Helmer Zimmermann Gerö Gruber

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland S 30—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.